

Hausordnung des Robert-Havemann-Gymnasiums

Werden Schüler, Lehrer u. Ä. angesprochen, so sind grundsätzlich alle Geschlechtsidentitäten gemeint.

§ I Allgemeine Grundsätze

Oberstes Ziel der pädagogischen Arbeit ist das Vermitteln von Wissen, Können und Urteilskraft sowie die Entfaltung aller wertvollen Anlagen der Schüler. Die Anerkennung der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller Menschen, die Achtung auch fremder Auffassungen und Lebensformen sowie die Bereitschaft zu friedlicher Verständigung bilden die Basis der schulischen Gemeinschaft.

Das Bewusstsein für die Bedrohung unserer Lebensgrundlagen soll geschärft, aktives Handeln zum Schutz unserer Umwelt gefördert werden.

Einzelne Ordnungen, die die oben angesprochenen allgemeinen Grundsätze konkret ergänzen, regeln das Leben und die Arbeit von Schülern, Lehrern und Mitarbeitern in der Schule; sie fördern ein gemeinschaftliches Leben an der Schule, das durch gegenseitige Rücksichtnahme geprägt ist. Hierzu gehören unter anderem die gemeinschaftliche Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit, Kooperationsbereitschaft sowie ein angemessener Umgang miteinander. Verstößen gegen ein vertrauensvolles und humanes Zusammenleben oder gegen gesetzliche Regelungen wird im Interesse der Gemeinschaft durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen begegnet (siehe Anhang).

§ II Regeln für den Schulalltag

1. Das Robert-Havemann-Gymnasium ist eine Schule mit offenem Ganztagsbetrieb, die über den eigentlichen Fachunterricht hinaus Arbeitsgemeinschaften für interessierte Schüler bereithält, wobei der Unterricht der Sekundarstufe I in der Regel nicht über die 7. Stunde hinausgeht und die Freizeitangebote spätestens nach der 9. Stunde enden. Die Schüler betreten das Schulhaus frühestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn, verhalten sich während des Unterrichts sowie der Pausen entsprechend der Normen der Schule und verlassen das Schulgelände spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsschluss durch den Haupteingang. Das Benutzen der Notausgänge ist nur im Alarmfall gestattet. Im Hause halten sich die Schüler grundsätzlich - auch zur Vermeidung von Störungen anderer - in den dafür vorgesehenen Räumen auf. In den großen Pausen sollen die Schüler das Schulgebäude verlassen und ihre Erholungszeit im Freien verbringen. Die Schulleitung kann aus gegebenen Anlässen andere Anordnungen treffen. (Konkretisierungen: vgl. Anlage 1.)

2. Alle Schüler tragen während der Schulzeit ihre Schülersausweise bei sich und zeigen sie auf Verlangen der Aufsichtspersonen vor.
3. Das Verlassen des Schulgeländes ist Schülern der Sekundarstufe I während des Schulbetriebes im unterrichtlichen Zusammenhang nur nach Erteilung eines Auftrags durch einen Lehrer oder Mitarbeiter gestattet. Schüler der gymnasialen Oberstufe sollen in ihrer freien Zeit das Schulgelände nicht verlassen. Besonders der Aufenthalt vor und gegenüber dem Schulgelände ist unerwünscht. Das Schulgelände wird durch die Einzäunung begrenzt.
4. Unsere Schule bietet allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft Schutz vor Diskriminierung. Dazu zählen unter anderem Rassismus, Antisemitismus und Homophobie. Alle undemokratischen Handlungen und Formen von Gewalt werden in der Schulkultur nicht geduldet.

5. Besitz und Genuss von Drogen sowie anderen Rauschmitteln sind in der Schule untersagt. Bei begründetem Verdacht dürfen unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte Taschen- und Schließfachkontrollen durchgeführt werden.
Auch das Rauchen ist grundsätzlich auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und während schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schule verboten, dies gilt auch für E-Zigaretten und artverwandte Produkte.
6. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen sind die Schüler verpflichtet, Streiffälle friedlich zu regeln. Jede Androhung oder gar Anwendung von Gewalt ist unzulässig.
Wer tätliche Auseinandersetzungen sieht oder von ihnen erfährt und nicht unverzüglich verbal helfend eingreift bzw. Hilfe holt, macht sich mitschuldig und wird zur Verantwortung gezogen. Reizgas, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände dürfen von Schülern nicht mit in die Schule gebracht werden. Verstöße gegen diese Regel werden mit besonderer Konsequenz und Strenge geahndet.
7. Im Schulhaus und auf dem Schulgelände sind Smartphones und artverwandte Geräte grundsätzlich auszuschalten. Grundsätzlich bedeutet, dass unterrichtsbezogene Ausnahmen durch die Lehrkraft möglich sind. Bei Verlust gibt es keinen Ersatzanspruch.
8. Die Schüler sind verpflichtet, eine vollständige Notenübersicht der von ihnen erbrachten schulischen Leistungen zu führen.
9. Jeder Schüler ist zur Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verpflichtet. Um dennoch vorkommende Verschmutzungen schnell zu beseitigen, ist jede Klasse in wechselndem Turnus eine Woche für die Säuberung des Schulgeländes verantwortlich. Die Einteilung erfolgt durch den Verantwortlichen für die Mittelstufe. Die Schüler der Sekundarstufe II werden in adäquater Form am Reinigungsdienst beteiligt. Die Einteilung erfolgt durch die Tutoren in Abstimmung mit der Oberstufenleitung. Bei Sachbeschädigungen können die Verursacher zur Wiedergutmachung am Robert-Havemann-Gymnasium herangezogen werden.
10. Die Schule bemüht sich beim Fehlen eines Lehrers oder Mitarbeiters um fachgerechten Vertretungsunterricht. Vorhersehbare Unterrichtsausfälle werden frühzeitig am Infoboard bekanntgegeben. Erscheint ein Lehrer nicht zum planmäßigen Unterrichtsbeginn, so fragt spätestens nach 10 Minuten **ein Schüler** aus der betroffenen Gruppe im Sekretariat nach der Regelung. Die Entscheidung über Vertretung oder Unterrichtsausfall wird dort getroffen. Die Schule erwartet von jedem Schüler auch in außerplanmäßigen Unterrichtssituationen eine konstruktive Grundeinstellung und die Bereitschaft zur Mitarbeit.

Diese Hausordnung ist am 27.11.1991 von der Schulkonferenz in der vorliegenden Fassung beschlossen worden. Änderungen nahm die Schulkonferenz am 29.04.1998, am 11.07.2000, am 08.09.2004, am 16.03.2005, am 23.09.2013, am 12.05.2014, am 01.06.2015, am 02.11.2015, am 07.11.2017, am 24.09.2019, am 15.06.2020 (digitale Konferenz aufgrund Corona), am 23.09.2020 und am 22.06.2021 und am 15.11.2022 vor.

Die Schulkonferenz nahm am 18.03.2009 ihr Anhörungsrecht gemäß § 76(3) SchulG wahr und begrüßte die Einrichtung der Schule als Gymnasium. Die Schulform Sekundarschule (Gesamtschule) ist am 31.07.2013 ausgelaufen.

Anlage 1

Vorbemerkung: Die Anlagen 1 und 2 wurden auf der Grundlage der Hausordnung in der Fassung vom 23.09.2020 und der Präambel zum Schulprogramm des Robert-Havemann-Gymnasiums angepasst.

Verhalten der Schüler

- a) vor dem Unterricht (geändert durch SK-Beschluss am 15.11.2022):
Der Zutritt zum Wintergarten ist ab 7.40 Uhr gestattet. Alle anderen Gebäudeteile dürfen erst ab 7.50 Uhr betreten werden. Eine Ausnahme bilden Schüler, die für den Sportunterricht in der ersten Stunde ihre Sportsachen aus den Schließfächern holen müssen. Diesen ist der Zutritt nur zu diesem Zweck ab 7:45 Uhr gestattet.
- b) während des Unterrichts:
- Essen und Trinken sind mit Zustimmung des Lehrers gestattet, Kaugummis sind nicht erwünscht.
 - Das Herumlaufen im Raum erfordert die Erlaubnis des unterrichtenden Lehrers (z.B. zum Papierkorb).
 - Die Oberbekleidung (Jacken, Mützen, Handschuhe) wird abgelegt und an die vorgesehenen Garderobenhaken (nicht über die Stuhllehnen) gehängt.
 - Niemand darf während des Unterrichts die Toilette aufsuchen (außer bei ärztlichen Attesten). Dafür sind die Pausen da. Ausnahmen können durch den unterrichtenden Lehrer gestattet und müssen von ihm verantwortet werden.
 - Das Verwenden von Smartphones und anderen artverwandten Geräten ist nur unter besonderen Bedingungen erlaubt. Sie können vorübergehend eingezogen werden, wenn sie nicht ausgeschaltet sind. In didaktisch begründeten Situationen kann der Lehrer das Nutzen des Smartphones temporär gestatten. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Schule im Falle des Verlustes oder der Beschädigung keine Haftung übernimmt.
 - Muss ein Schüler des Raumes verwiesen werden, hat er den Anordnungen des Lehrers zu folgen.
- c) in den kleinen Pausen:
Kleine Pausen dienen ausschließlich dazu
- eventuell den nächsten Unterrichtsraum aufzusuchen,
 - sich auf die nächste Stunde vorzubereiten (Bereitlegen der Unterrichtsmaterialien),
 - die Toiletten aufzusuchen,
 - die Schließfächer zweimal am Tag aufzusuchen.
- Flure sind Verkehrs- u. Rettungswege und dienen nicht dem längeren Verweilen. Der Aufenthaltsort ist der Klassenraum der nachfolgenden Stunde. Die Cafeteria ist für Schüler der Sekundarstufe I nur in den Hofpausen geöffnet.
- d) in den Hofpausen:
- Die Schüler gehen mit ihren Schulsachen auf die vorgesehenen Pausenflächen (Schulhof, Cafeteria, Eingangshalle, sozialpädagogischer Bereich, unterer Flur bis zu den Energielaboren). Die Flure der Kernbereiche bleiben frei. Die Unterrichtsräume werden verschlossen.
 - Es sind nur die zugelassenen Treppen und Wege zu den Pausenbereichen zu nutzen. Die Benutzung der Fluchtwege in den Kernbereichen ist nicht gestattet. Fluchttüren sind nur im Gefahrenfall zu öffnen.
 - Zur Erholung des Rasens muss die Rasenfläche von Zeit zu Zeit gesperrt werden. Die entsprechenden Hinweise durch Markierungen und Informationen der Lehrer sind zu beachten.
 - Der Essenraum dient lediglich dem Verzehr der Mahlzeiten. Wer seine Mahlzeit beendet

hat, verlässt den Essenraum. In der 2. großen Pause (11.40 Uhr) ist das Mittagessen für die 7. Klassen, in der 3. großen Pause (12.50 Uhr) für die Jahrgänge 8, 9 und 10 vorgesehen.

- Mit dem Klingelzeichen zum Pausenende und Aufsuchen der Räume verbleibt niemand in den Pausenbereichen. Es gelten dann die Regeln für die kleine Pause.
- Schlechtwettervariante: Der Schulhof ist kein Pausenbereich, der Aufenthalt in allen anderen Pausenbereichen (insbesondere im Wintergarten) ist möglich. Die Unterrichtsräume (werden verschlossen) und Flure sind zu verlassen.

e) nach Unterrichtschluss:

- Die Schüler verlassen das Schulgelände bis 10 Minuten nach Unterrichtschluss.
Ausnahme: Teilnehmer am Ganztagsbetrieb (Arbeitsgemeinschaften), der erst später beginnt.
- Die letzte sich nach Raumplan im Unterrichtsraum befindliche Gruppe ist verantwortlich für:
 1. Hochstellen der Stühle,
 2. Schließen aller Fenster, Ausschalten des Lichts und Hochfahren der Rollos,
 3. Ausschalten der Whiteboards, Reinigung der Tafel.
- Die Hofreinigung wird nach gesondertem Organisationsplan durchgeführt.

Anlage 2

I. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen

1. *Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise* sind wichtige Mittel der Erziehung. Schüler, die sich in der Gruppe beispielhaft verhalten haben, können auch durch eine schriftliche Anerkennung ausgezeichnet werden. Ein Vermerk auf dem Zeugnis ist möglich.
2. Die nachfolgenden Erziehungsmaßnahmen können jeweils in Kraft treten, wenn sich ein Schüler falsch verhält.

Ein *Fehlverhalten* liegt u.a. dann vor, wenn

- a) die Würde eines Schülers, Lehrers oder schulischen Mitarbeiters verletzt wird;
- b) der Unterrichtsverlauf gestört oder behindert wird (dasselbe gilt für den Pausenablauf);
- c) fremdes Eigentum entwendet, mutwillig beschädigt oder verunreinigt wird;
- d) der Unterricht oder das Schulgelände ohne Erlaubnis verlassen werden;
- e) der Unterricht unentschuldigt versäumt wird.

3. Bei der *Auswahl und Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen* sollen die Schüler den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen können.

Beispiele dafür sind:

- ein klärendes Gespräch führen;
- den Schülern ein falsches Verhalten verdeutlichen;
- die Schüler auffordern, ihre Auffassung zu Verhaltensregeln in der Schule darzulegen und zu begründen;
- auf die Schüler einwirken, sich bei einem Betroffenen zu entschuldigen, Hilfeleistungen für einen Einzelnen oder die Gruppe zu übernehmen;
- einen Schaden wiedergutmachen.

Erziehungsmaßnahmen, deren Verwirklichung außerhalb der Schule erfolgen soll, bedürfen des Einvernehmens mit den Erziehungsberechtigten.

4. Für die Entscheidung über bestimmte allgemeine Erziehungsmaßnahmen muss dem einzelnen Lehrer ein genügender *pädagogischer Spielraum* bleiben; deswegen kann er über die bereits erwähnten Vorschläge hinaus weitere allgemeine Erziehungsmaßnahmen vorsehen.

II. Besondere Erziehungsmaßnahmen

Wenn die in den allgemeinen Erziehungsmaßnahmen dargelegten Vorschläge bei einem Schüler keinen Erfolg zeigen oder in Härtefällen unangebracht sind, können *besondere Erziehungsmaßnahmen* eingeleitet werden.

- Grobes Fehlverhalten oder wiederholte Nachlässigkeiten im Arbeits- und Sozialverhalten werden dem Klassenleiter mitgeteilt. Mehr als eine Mitteilung im Halbjahr können zu einem Elternkontakt (Telefonat, Brief etc.) führen. Von allen schriftlichen Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten wird eine Kopie in den Schülerbogen eingeklebt. Telefonate u.a. Gespräche mit Eltern und Erziehern werden handschriftlich im Schülerbogen vermerkt.
- Den Lehrkräften ist es erlaubt, vorübergehend Gegenstände einzuziehen. (vgl. SchulG §62 (2) 6)

- Für besonders auffälliges Fehlverhalten wird ein *Tadel* erteilt, der den Eltern schriftlich mitgeteilt wird. Der Tadel kann vom Lehrer ohne Beteiligung von Gremien ausgesprochen werden, da er nicht widerspruchsfähig ist.
- Der Schüler kann aufgefordert werden, vorsätzlich oder fahrlässig versäumten Unterrichtsstoff durch *Nachbleiben* aufzuarbeiten. Die Eltern sind davon in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus können weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62 und § 63 Schulgesetz beschlossen werden. Die Schulkonferenz (*Vermittlungsausschuss*) kann tätig werden.

Anlage 3 Änderung der Nutzungsbedingungen von digitalen Endgeräten zum Punkt 7

1. Nutzung von digitalen Endgeräten im Unterricht

Die Schule befürwortet und fördert den sinnvollen Gebrauch und verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Endgeräten, insbesondere im Interesse effizienter Lernprozesse. Ausgeschlossen ist die Nutzung während jeglicher Varianten von Leistungsüberprüfung. Im Unterricht dürfen Schüler der gymnasialen Oberstufe (Jahrgänge 10 – 12) digitale Endgeräte zum Zweck von Mitschriften nutzen. Die jeweiligen Fachlehrer können nach pädagogischer Begründung die Benutzung einschränken. Die Nutzung eigener Geräte ist nicht verpflichtend.

2. Regelung bei Bewertung oder Kontrolle der Hefter

Ist die Abgabe eines Hefers zur Ordnungs- und/oder Mitarbeitskontrolle erforderlich, so können digital geführte Dokumente ausgedruckt und abgeheftet bzw. mit Zustimmung der Lehrer per E-Mail zugesandt werden.

3. Nutzung von digitalen Endgeräten in Pausenzeiten

Während der Pausenzeiten ist die Nutzung von digitalen Endgeräten für die Schüler der Jahrgänge 11 und 12 im Aufenthaltsbereich des Turmes generell gestattet. Wenn mobile Daten als Zugang zum Internet gebraucht werden, gelten die Regeln der Hausordnung.

Für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 ist der Gebrauch digitaler Endgeräte nicht gestattet.

4. Digitaler Missbrauch

Digitaler Missbrauch wie z.B. das

- Erstellen und Verbreiten von Bild-, Video- und/oder Tonaufnahmen sowie Textmitteilungen ohne Erlaubnis der Lehrer und der aufgezeichneten Person(en)
- Verbreiten, Erstellen und Verwenden von strafbaren sowie nicht datenschutzkonformen Inhalten
- Nutzen von durch Lehrer nicht erlaubten Programmen und Anwendungen im Unterricht
- Erstellen, Nutzen und Verbreiten von Plagiaten

wird mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz für das Land Berlin (§ 62 und 63) und der Hausordnung geahndet.

5. Haftungsregelung

Für die freiwillige Nutzung mobiler Endgeräte ist jeder Schüler persönlich verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines Gerätes übernimmt die Schule keinerlei Haftung. Für den Ersatz eines Gerätes kommt die Schule folglich nicht auf.

Bitte dieses Blatt ausgefüllt dem
Klassenleiter, der Klassenleiterin
zurückgeben!

NAME: _____ VORNAME: _____

Klasse: _____

Diese Hausordnung sowie die Anlagen zur Hausordnung wurden mir zu Beginn des Schuljahres
2024/2025 ausgehändigt.

Ich habe sie gründlich gelesen und weiß, dass ich verpflichtet bin, sie einzuhalten.

Unterschrift des Schülers / der Schülerin: _____ Datum: _____

Als Erziehungsberechtigter habe ich ebenfalls von der Hausordnung Kenntnis genommen.

Unterschrift: _____ Datum: _____